

SATZUNG DER GEMEINDE WERDER ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "SOLARPARK WERDER"

TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1.1 Das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) dient im Rahmen einer Zwischennutzung gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB bis zum 31.12.2051 der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind Modulare mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafoanlagen, Umspannstationen, Wechselrichterstationen und Zaunanlagen. Fläche für die Landwirtschaft wird als Folgenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 19 a) BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB festgesetzt.
- 1.1.2 Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3a BauGB).

1.1.3 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,50 begrenzt.

1.1.4 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 3,50 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Metern über NHN des amtlichen Höhenzugssystems DHHN 82.

1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 1.2.1 Innerhalb des Geltungsbereiches sind im Rahmen einer Zwischennutzung gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB bis zum 31.12.2051 nicht bebaut Flächen durch die Einsatz von standortüblichem Saatgut oder durch Saatbegrunder als Grünland zu entwickeln. Die Maßnahmen dieser Flächen ist unter Berücksichtigung aufbauunstörischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Offenlandbürgern nicht vor dem 15. Juli eines Jahres zulässig. Der Einsatz von Düngungs- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

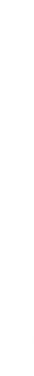
1.2.2 Die mit A gekennzeichneten Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Baureihe zu erhalten.

1.3 Örtliche Bauvorschriften

§ 86 Abs. 3 I Bau M-V

- 1.3.1 Einfindungen sind bis zu einer Höhe von 2,5 m innerhalb des Geltungsbereiches zulässig. In Einfindungen sind Öffnungen von mindestens 15 x 20 cm Größe in Bodennähe im Hochstandabstand von 15 m einzurichten.

Parchim, den 17.07.2019



§ 9 Abs. 1 BauGB

- 1.1.1 Das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) dient im Rahmen einer Zwischennutzung gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB bis zum 31.12.2051 der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind Modulare mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafoanlagen, Umspannstationen, Wechselrichterstationen und Zaunanlagen. Fläche für die Landwirtschaft wird als Folgenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 19 a) BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB festgesetzt.

1.1.2 Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3a BauGB).

1.1.3 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 3,50 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Metern über NHN des amtlichen Höhenzugssystems DHHN 82.

1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 1.2.1 Innerhalb des Geltungsbereiches sind im Rahmen einer Zwischennutzung gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB bis zum 31.12.2051 nicht bebaut Flächen durch die Einsatz von standortüblichem Saatgut oder durch Saatbegrunder als Grünland zu entwickeln. Die Maßnahmen dieser Flächen ist unter Berücksichtigung aufbauunstörischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Offenlandbürgern nicht vor dem 15. Juli eines Jahres zulässig. Der Einsatz von Düngungs- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

1.2.2 Die mit A gekennzeichneten Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Baureihe zu erhalten.

1.3 Örtliche Bauvorschriften

§ 86 Abs. 3 I Bau M-V

- 1.3.1 Einfindungen sind bis zu einer Höhe von 2,5 m innerhalb des Geltungsbereiches zulässig. In Einfindungen sind Öffnungen von mindestens 15 x 20 cm Größe in Bodennähe im Hochstandabstand von 15 m einzurichten.

Öffentlich bestellter Vermesser



... Parchim, den 17.07.2019



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



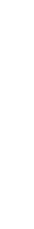
Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



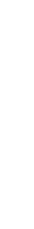
Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich bestellter Vermesser



Öffentlich best